

## **Ein Beitrag von Rechtsanwalt Christoph Bär, Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht, Datenschutzbeauftragter**

### **5 Jahre neue Datenschutzgrundverordnung – ein kleines Fazit**

Am 25. Mai 2018 ist Datenschutzgrundverordnung mit dem Ziel in Kraft getreten, die Rechte natürlicher Personen über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten zu stärken. Nach 5 Jahren lässt sich feststellen, dass sich der Datenschutz nicht nur in der Bevölkerung sondern auch in den Unternehmen etabliert hat. Trotz anfänglicher Unsicherheiten scheint der Umgang mit dem Datenschutz mittlerweile Normalität geworden zu sein.

Ein weiteres Ziel der Verordnung war die (europäische) Vereinheitlichung und Anhebung der Bußgelder. Jüngstes Beispiel ist die Festsetzung eines Bußgeldes in Höhe von 1,2 Milliarden Euro gegen den hinter Facebook stehenden Meta Konzern.

Von der Verordnung wurde für den Einzelnen vor allem dessen Recht auf Auskunft gestärkt, an wen seine Daten weitergegeben wurden. Besonders tritt dieses Bedürfnis im Zusammenhang mit Adresshandel auf. Das in diesem Zusammenhang bestehende Auskunftsrecht des Einzelnen wurde jüngst durch den Europäischen Gerichtshof hervorgehoben. So weist das Gericht darauf hin, dass die Auskunft möglichst genau sein muss. Deshalb muss das datenverarbeitende Unternehmen genau mitteilen, an wen die Daten weitergegeben wurden.

Im Fall des Adresshandels stellt sich für die Privatperson das Problem, dass sie zunächst nur dasjenige Unternehmen kennt, von dem sie die Werbung erhalten hat. Der dahinterstehenden Adresshändler bleibt unbekannt. Ein Widerspruch gegen das werbende Unternehmen, die Daten nicht länger weiterzuverarbeiten, ist nicht von Erfolg gekrönt, weil der Adresshändler weiterhin die Daten an andere Unternehmen weitergeben kann.

Abhilfe kann nur dadurch geschaffen werden, wenn die Privatperson die Identität des Adresshändlers kennt. Möglich ist dies nur dann, wenn das werbende Unternehmen aufgefordert wird, Auskunft über die Identität des Adresshändlers zu erteilen. Dies setzt freilich einen „starken“ Auskunftsanspruch voraus. Genau diesen Anspruch hat der europäische Gerichtshof jüngst bestätigt. Die betroffene Privatperson hat nach der Datenschutzgrundverordnung einen – notfalls einklagbaren – Anspruch auf Auskunft. Dieses Recht muss sich an dem vorstehenden Informationsbedürfnis messen lassen, so dass das werbende Unternehmen die Person, von der es die Daten erhalten hat, nennen muss.

Wichtig ist schließlich darauf hinzuweisen, dass das Unternehmen, von dem die Auskunft verlangt wird, diese binnen eines Monats zu erteilen hat. Verstreicht diese Frist, ohne dass das Versäumnis ausreichend begründet wird, kann der Anspruch gerichtlich eingeklagt werden. Betroffene Personen sollten sich daher nicht mit unzureichenden Auskünften und/oder Hinhaltetaktiken zufriedengeben.

Gerne stehen wir Ihnen mit Rat und Tat zur Seite.